

## **Bekanntmachung**

**über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau Knotenpunkt B1/L 233 im Landkreis Märkisch-Oderland in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in den Gemarkungen Rüdersdorf, Hennickendorf, Herzfelde, in der Stadt Müncheberg in der Gemarkung Jahnsfelde, im Amt Märkische Schweiz, Gemeinde Oberbarnim in der Gemarkung Ernsthof und im Landkreis Barnim in der Stadt Bernau bei Berlin in der Gemarkung Lobetal (Waldfrieden)**

Der Landesbetrieb Straßenwesen (Vorhabenträger), hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 38 BbgStrG in Verbindung mit § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben umfasst den Umbau des Knotenpunktes der Bundesstraße B 1 mit der Landesstraße L 233 mit zusätzlichen Abbiegestreifen, die verkehrsgerechte Anbindung eines Gewerbegebietes und den Neubau eines straßenbegleitenden, gemeinsamen Geh- und Radweges längs der L 233 in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin. Der gemeinsame Geh- und Radweg im Zuge der B 1 wird teilweise verdrängt und wiederhergestellt.

Ziel des Vorhabens ist die Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Fahrbahn und auf den Geh- und Radwegen.

Für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Maßnahmen in den oben genannten Gemarkungen geplant.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Rüdersdorf, Hennickendorf und Herzfelde beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**04. März 2020 bis 03. April 2020**

während der Dienststunden

Montag	von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Bürgerbüro des Rathauses, Hans-Striegelski-Str. 5, 15562 Rüdersdorf, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf [https://bv.brandenburg.de/plan\\_Anh\\_verf.htm](https://bv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm)

Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht.

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt  
Erläuterungsbericht

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

FFH-Voruntersuchung.

#### Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **17.04.2020** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, (Telefon: 03342 4266-2110, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Hans-Striegelski-Straße 5, 15562 Rüdersdorf bei Berlin, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2110-31102/0001/024 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 einreichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [https://LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG).
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit

einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.  
Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG und § 39 Abs. 2 BbgStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG und § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG und § 40 Abs. 5 BbgStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde Gemeinde Rüdersdorf gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: [LBV-DSB@lv.brandenburg.de](mailto:LBV-DSB@lv.brandenburg.de), Telefon: 03342 4266-1500), gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen und seine Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art.15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art.16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art.17, 18 und 21 DSGVO).

Gez.

Sabine Löser

Bürgermeisterin